

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 38 (1946)

Heft: 2

Artikel: Verdienstverlust durch Arbeitsbeschaffung

Autor: Berg, H.V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verdienstverlust durch Arbeitsbeschaffung

Von Dr. H. V. Berg.

Wenn auch zurzeit der schlechte, aber nicht bös gemeinte Witz umgeht, der Delegierte für Arbeitsbeschaffung sei in der Schweiz der einzige Arbeitslose, müssen wir uns doch weiterhin mit den Problemen der Arbeitsbeschaffung befassen, und zwar nicht nur deshalb, weil uns die Arbeitslosigkeit wie der Dieb in der Nacht heimsuchen kann und die Probe aufs Exempel unvermeidlich eines Tages kommen wird, sondern auch deshalb, weil viele Probleme der Arbeitsbeschaffung noch nicht gelöst oder nicht zufriedenstellend gelöst sind. Sie müssen gerade heute besprochen und behandelt werden, d. h. solange noch einschlägige Erfahrungen und Uebelstände aus der Zeit des Krieges in aller Erinnerung sind. Diesem Zwecke dient der nachstehende Artikel. Ueber die Probleme der Arbeitsbeschaffung orientieren weiterhin die Nummern 7/8 vom Juli/August 1943 und Nummer 11 vom November 1944 der «GR».

R.

Auswirkungen der vorgesehenen Regelung.

Wer während des letzten Aktivdienstes seinen Arbeitsverdienst verlor, dem wurde bekanntlich dieser Verlust durch die Lohnausgleichskasse entsprechend der Höhe seines bisherigen Lohnes bis zu einem gewissen Maximum zurückvergütet. Dieses Prinzip, Einkommensausfälle zu ersetzen, die den einzelnen ohne seine persönliche Schuld durch « höhere Gewalt » treffen, wurde in der Kriegszeit wohl allgemein als richtig empfunden, sonst wäre es nicht immer weiter ausgedehnt worden.

Merkwürdig ist daher, dass nichts Aehnliches vorgesehen ist, falls eine andere « höhere Gewalt », nämlich die Arbeitslosigkeit auftritt. In den Arbeitsbeschaffungsprogrammen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind zwar staatliche Aufträge vorgesehen, deren Durchführung erfolgen soll, wenn in der Privatwirtschaft aus irgendwelchen Gründen trotz gewisser staatlicher Stützung zahlreiche Entlassungen vorkommen. Diese öffentlichen Aufträge betreffen aber vor allem Bauarbeiten und darunter insbesondere Tiefbauten. Das hat zur Folge, dass sehr viele Arbeitslose zwar arbeiten können, aber nicht in ihrem Beruf. Diese Regelung bewirkt weiter, dass die meisten ausserberuflich beschäftigten Arbeitslosen viel weniger verdienen werden als bisher, denn selbst der gelernte Metallarbeiter oder Buchhalter werden kaum besser als ein Erdarbeiter oder Bauhandlanger pickeln, schaufeln oder tragen können. Dementsprechend werden sie bezahlt. Tabelle 1 zeigt, wie grosse Einkommensverluste infolgedessen beispielsweise die Arbeitnehmer der Metall- und Maschinenindustrie durchschnittlich treffen würden. Besonders deutlich geht daraus hervor, dass das Kader dieses Wirtschaftszweiges mit Durch-

schnittsverlusten von 30 bis 50% die grössten finanziellen Einbussen erleidet. Die Aussicht, dass es im allgemeinen erst etwas später arbeitslos wird als die ungelernten Hilfskräfte, ändert daran nicht viel.

Bei so hohen Verlusten drängt sich die Frage auf, wie die Betroffenen noch die Kosten decken sollen, die für sie im Lauf der Zeit fixen Charakter erhalten haben und infolgedessen nicht ohne weiteres gesenkt werden können, wie Wohnungsmiete, Versicherungsprämien, Ausbildungskosten für sich und für die Kinder, Gesundheitspflege, finanzielle Unterstützung von Angehörigen usw. Solche, die einzelnen Arbeitslosen treffenden Härten hätten bei ausgedehnter Arbeitslosigkeit eine weitgehende Einkommensnivellierung auf niedriger Basis zur Folge und könnten auch vielseitige unerfreuliche gesamt wirtschaftliche, soziale und politische Rückwirkungen hervorrufen, die hier nur mit Stichworten erwähnt seien:

Rückgang der Kaufkraft, der Steuererträge und der Einnahmen von Versicherungskassen.

Vermehrter Bedarf an billigen Wohnungen, Leerstehen der mittelteuren Wohnungen, woraus sich entsprechende Rückwirkungen auf den Bau- und Wohnungsmarkt, die Hausbesitzer und Hypothekarbanken ergeben.

Angst vor Arbeitslosigkeit.

Mancher Arbeitslose wird sich nicht beim Arbeitsamt melden, um seinen Einsatz bei Notstandsarbeiten zu verhindern. Er versucht lieber, sich irgendwie ohne staatliche Hilfe durchzubringen, denn wenn diese nicht ermöglicht, den bisherigen Lebensstandard einigermassen zu erhalten, ziehen viele vor, wenigstens die persönliche Freiheit und Ungebundenheit möglichst lange zu erhalten. Infolgedessen kann trotz aller Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und trotz «geringer», da nicht gemeldeter Arbeitslosigkeit viel materielles Elend entstehen.

Der gute, gelernte Hand- und Geistesarbeiter erleidet durch Arbeitslosigkeit grösseren Schaden als der ungelernte. Diese Ungleichheit erzeugt Spannungen, Zunahme der intellektuellen Proletarier, Tendenz der Jugend, lieber früh, wenn auch wenig als ungelernte Hilfskraft zu verdienen, da bei Arbeitslosigkeit die lange Ausbildung und die damit verbundenen Opfer keine Vorteile bewirken.

Rechnerisch lässt sich nachweisen, dass all diese unerfreulichen Erscheinungen nicht zu verhindern sind, indem die heute bei gewissen Arbeiten gewährten Versetzungs- und Schlechtwetterentschädigungen auf alle Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ausgedehnt oder erhöht werden. Das ist übrigens schon prinzipiell nicht möglich, da für ihre Auszah-

lung grundsätzlich die dem Arbeitenden durch Abwesenheit vom Wohnort entstehenden Mehrkosten und nicht die Grösse seines früheren Arbeitseinkommens massgebend sind.

Somit zeigt sich, dass die Durchführung der bei bestehender Arbeitslosigkeit vorgesehenen Arbeitsbeschaffung auch Verluste an Einkommen zur Folge hat, die den einzelnen und die Wirtschaft ganz empfindlich schädigen können. Daher stellt sich die Aufgabe, zu prüfen, wie diese Erscheinung verhindert oder mindestens auf ein erträgliches Mass gemildert werden kann.

Am gründlichsten wäre dies natürlich durch eine Wirtschaft möglich, deren Aufbau und Funktion unfreiwillige Arbeitslosigkeit ausschliessen und somit das Einspritzen oder Aufpfropfen speziell beschaffter Arbeiten gar nicht nötig wird. Auch unter den heutigen Wirtschaftsprinzipien erachtet es der Delegierte für Arbeitsbeschaffung als wichtig, durch geeignete Massnahmen vorerst die Entstehung von Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern, wie seinen Zwischenberichten zu entnehmen ist. Trotzdem wird mit der Möglichkeit ausgedehnter Arbeitsstillegungen oder -reduktionen in der Privatwirtschaft früher oder später gerechnet. In diesem Fall sollen dann die entlassenen Arbeitnehmer durch staatliche Arbeitsbeschaffungsaufträge, in der Regel also Bauarbeiten, beschäftigt werden. Möglicherweise liesse sich auch unter unsren gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen zur Sicherung der Arbeit im erlernten Beruf am bisherigen Platz noch mehr tun. Unter den jetzt gegebenen Verhältnissen ist jedoch damit zu rechnen, dass im Falle ausgedehnter Arbeitslosigkeit die jetzt vorgesehene Arbeitsbeschaffung durchgeführt wird und damit die oben dargelegten Einkommensverluste auftreten. Somit muss auch untersucht werden, ob und gegebenenfalls wie und mit welchen Kosten diese unerwünschten Auswirkungen verhindert werden können. Der Lösung dieser Aufgabe ist auch deshalb verstärkte Bedeutung beizumessen, weil ja gerade durch die Arbeitsbeschaffung die Arbeitslosenversicherung an Bedeutung verliert, während die mit der Arbeitsbeschaffung zusammenhängenden Einkommensverhältnisse für jeden einzelnen und unsere ganze Volkswirtschaft wichtig werden können. Die Garantie eines Minimaleinkommens bei beruflicher Tätigkeit und vollständiger Arbeitslosigkeit (durch Gesamtarbeitsverträge und Arbeitslosenversicherung) sollte ergänzt werden durch eine Sicherung des individuellen Arbeitseinkommens gegen übermässigen Rückfall bei erzwungener ausserberuflicher Tätigkeit.

Die Prinzipien des Vorschlag es.

Der folgende Vorschlag (siehe die am Schluss beigefügten Tabellen) will nun zeigen, wie es mit verhältnismässig kleinen zusätz-

lichen Mitteln möglich ist, bei Arbeitsbeschaffungsmassnahmen die Höhe der bisherigen Lohneinkommen weitgehend zu erhalten.

1. Für Arbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung und für andere landeswichtige Aufgaben, die nur durch zusätzliche Arbeitskräfte aus andern Berufen bewältigt werden können (z. B. Holzbeschaffung, landwirtschaftlicher Anbau), werden Leistungslöhne auf Grund der üblichen Tarife bezahlt. Der frühere Verdienst ist daher ohne Einfluss auf die Lohnfestsetzung beim einzelnen. So erhält z. B. ein Techniker, der bei Tiefbauarbeiten schaufeln muss, den Lohn eines ungelernten Erdarbeiters.
2. Ist der Verdienst bei den erwähnten ausserberuflichen Arbeiten kleiner als das frühere Arbeitseinkommen, so wird ein bestimmter, für jedermann gleicher Teil des Verdienstausfalls dem Betroffenen, bzw. den von ihm Unterstützten vergütet.

Die Tabellen 2 und 3 dienen als Zahlenbeispiele, um die Auswirkungen dieses Prinzips zu zeigen. In diesen Tabellen wurde wie bei allen weiteren Berechnungen angenommen, dass zwei Drittel der Verdienstverluste ersetzt werden. Die hier dargelegte Methode bleibt aber auch anwendbar, wenn aus sozialen, politischen oder finanziellen Gründen ein kleinerer oder grösserer Teil des Verdienstausfalls ersatzberechtigt würde.

Die typischen Merkmale und Auswirkungen dieses Vorschages sind die folgenden:

Der Lohn für die Arbeitsleistung und die Entschädigung für den Verdienstausfall werden getrennt.

Jeder einzelne hat ein finanzielles Interesse, durch gesteigerte Arbeitsleistung seinen Leistungslohn zu erhöhen, da dadurch auch seine Gesamteinnahme grösser wird. Zwar hat die Zunahme des Leistungslohnes eine Verminderung des Verlustersatzes zur Folge. Aber die Zunahme ist immer grösser als die Verminderung.

Der bisher niedrig Entlöhnte hat nur kleine Einkommensverluste. Er kann eventuell sogar mehr als früher verdienen. Wer früher verhältnismässig gut verdiente, erleidet eine etwas grössere Geldeinbusse — er kann das auch eher vertragen, sofern diese Verluste nicht zu gross werden.

Der gute, für Industrie und Handel besonders wertvolle Berufstätige kann bei Notstandsarbeiten nie so viel verdienen wie normalerweise. Er wird daher auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus alles ihm Mögliche tun, um möglichst bald wieder im erlernten Beruf Arbeit zu finden.

Da das Motiv für die Auszahlung dieses Verlustersatzes das gleiche ist wie im Militärdienst während des letzten Krieges — beide Male ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt verhindert, seiner üblichen Arbeit nachzugehen — sind unter den Beschäftigten

auch keine Reibereien wegen verschieden hohen « Verdienstes » für gleiche Arbeit zu erwarten.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht hätte diese Regelung wohl nur günstige Folgen. Einmal würden die oben erwähnten schädlichen Auswirkungen starker Einkommensschrumpfungen dahinfallen. Konsumgüter- und -dienste könnten im gleichen Ausmass wie bisher verkauft werden. Die Steuererträge aus Erwerbseinkommen würden nicht sinken. Da die Struktur der schweizerischen Arbeitseinkommen einigermassen erhalten bliebe, würde auch das darauf abgestimmte komplizierte Wirtschaftsnetz keinen ungünstigen Spannungen unterworfen.

Besonders wichtig sind die psychischen Auswirkungen: Vor allem die grosse Beruhigung für jeden Erwerbstätigen, wenn er weiss, dass seine Einkommensverluste auch dann erträglich bleiben, wenn er gezwungen ist, einige Zeit ausserberufliche, schlechter entlöhnte Arbeit zu übernehmen. Die Ungerechtigkeit, dass bei Arbeitslosigkeit diejenigen finanziell besonders schlecht wegkommen, die dank ihrer Tüchtigkeit überdurchschnittlich verdienten, fällt dahin. Die Jungen sehen, dass auch bei Arbeitslosigkeit gute Ausbildung und grosses Können materielle Besserstellung bewirken, und werden eher Opfer auf sich nehmen, um eine Lehre oder Schule zu absolvieren, was schliesslich wieder ihnen selbst und uns allen zugute kommt.

Ferner ist nicht zu übersehen, dass die vorgeschlagene Regelung die Elastizität unserer Wirtschaft ganz beträchtlich fördern kann, da sie die Willigkeit, das innere Einverständnis erleichtert, vorübergehend an Werken für die Allgemeinheit, die im Interesse des ganzen Landes liegen, mitzuarbeiten. Die hier vorgeschlagenen Prinzipien könnten dem einzelnen an Stelle materieller Sorgen infolge Arbeitslosigkeit Freude am Dienst für gemeinsame Werke ermöglichen.

Schliesslich würde diese Einkommensregelung in sozialer Hinsicht gegenüber den bisherigen Massnahmen einen bedeutenden Fortschritt darstellen und, wie noch zu zeigen ist, all dies wäre mit einem erstaunlich geringen finanziellen Mehraufwand möglich.

Die Durchführung wäre einfach. Der Arbeitsleistungslohn wird vom Auftraggeber bezahlt, für den die ausserberufliche Arbeit durchgeführt wird. Die Verdienstausfallentschädigung wird auf ähnliche Weise wie während des Aktivdienstes geleistet und soll grundsätzlich nicht am Arbeitsplatz der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Bezügers dienen, sondern der Deckung seiner fixen Kosten und Unterstützungsleistungen. Bei der Berechnung des Verdienstausfalles auf Grund der früheren Lohn- oder Steuerausweise bieten sich keine Schwierigkeiten. Die jeweilige Entschädigung ist ebenfalls einfach zu bestimmen, da in jedem Fall, unabhängig von Alter, Zivilstand und Kinderzahl des Bezügers, der gleiche prozentuale Anteil des Verdienstausfalles mass-

gebend ist. Diese « Gleichschaltung » kann verantwortet werden, da die genannten Faktoren in der Regel im früheren Lohn, bzw. in der Teuerungszulage und somit auch bei der Verdienstausfallentschädigung bereits berücksichtigt werden. Der Familievater wird auf jeden Fall mehr erhalten als heute durch die Arbeitslosenkasse oder ehemals die Verdienstausgleichskasse. Auch den ledigen, noch jungen Leuten sollen keine Kürzungen das wirtschaftliche Fortkommen erschweren, sondern die Kapitalbildung für Heirat oder Geschäftseröffnung erleichtert werden. Personen ohne Unterstüzungspflichten könnte die Entschädigung eventuell auf einem Sperrkonto angelegt werden, bis sie wieder ins Berufsleben eintreten. Dann werden sie um ein « Anlaufkapital » froh sein.

Die zusätzlichen Kosten.

Diese hängen von mehreren Faktoren ab, nämlich von der Anzahl der ausserberuflich beschäftigten Personen, der Dauer ihrer Arbeit, ihrem ehemaligen Arbeitseinkommen und von den bei der Arbeitsbeschaffung gezahlten Löhnen. Da die Grösse dieser Faktoren im voraus nicht genau bekannt ist, muss auf Grund geeigneter Annahmen die Grösseordnung der zusätzlichen Kosten untersucht werden. Die folgende Umschreibung der hier zugrunde gelegten Annahmen zeigt, dass darauf geachtet wurde, alle kostenerhöhenden Faktoren eher zu gross als zu klein anzusetzen und jede Schönfärberei fernzuhalten. Eine genauere Vorausberechnung bietet gegebenfalls auf Grund der dann besser bekannten Voraussetzungen keine Schwierigkeiten.

Die Annahmen: Berücksichtigt wurden diejenigen Wirtschaftszweige, in denen es von 1930 bis 1940 mindestens 1000 männliche Arbeitslose gab, dabei wurde das Baugewerbe nicht in Betracht gezogen, wofür weiter unten die Begründung folgt. Je 10% der in diesen Wirtschaftsgruppen im Jahr 1939 tätigen Männer seien während eines Jahres als Arbeitslose ausserberuflich bei Tiefbauten tätig. Auf Grund der Betriebszählungsdaten von 1939 ergeben sich so für diese Wirtschaftszweige 36 600 Personen. Berücksichtigt man, dass, abgesehen von den Arbeitslosen aus dem Baugewerbe, von 1932 bis 1939 durchschnittlich 34 600 Männer eine Stelle suchten, so entspricht demnach die getroffene Annahme in der Grösseordnung den durchschnittlichen Verhältnissen während der letzten grossen Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Die Kosten des hier dargestellten Vorschlag es sind nun zwei Drittel der Differenz der Berufseinkommen dieser 36 600 Personen und dem Lohn, den sie erhalten, wenn sie bei Tiefbauten mitarbeiten müssen. Um die verschiedenen hohen Durchschnittslöhne der un- und angelernten, der gelernten Arbeiter sowie der technischen und kaufmännischen Angestellten berücksichtigen

zu können, wurde auf Grund der letzten Betriebszählung deren jeweilige Vertretung in den einzelnen Wirtschaftszweigen in Rechnung gesetzt.

Die Arbeitslosen des Baugewerbes wurden hier nicht berücksichtigt, da sie bei den zur Arbeitsbeschaffung vorgesehenen Hoch- und Tiefbauten im erlernten Beruf zum bisherigen Lohn weiterarbeiten können.

Der durchschnittliche Jahreslohn bei ausserberuflichen Tiefbauarbeiten wurde folgendermassen berechnet: Durchschnittlicher Stundenlohn für ungelernte Bauarbeiter (in der zweiten Hälfte des Jahres 1942) mal 2100 Arbeitsstunden. Die 400 verbleibenden Arbeitsstunden beim üblichen Achtstundentag betreffen die Zeit, die durchschnittlich infolge Schlechtwetter- und Saisoneinflüssen für Bauarbeiten ausfällt. Auch während dieser Zeit soll der Arbeitslose zwei Drittel seines Verdienstausfalls erhalten. Von den gesamten in dieser Ausfallperiode ausbezahlten Beträgen sind aber nur diejenigen zusätzlich, die die von den Arbeitslosenkassen bezahlten Beträge überschreiten. Infolgedessen wurde von der Gesamtsumme, die für diese 400 Stunden an die Arbeitslosen für Verdienstausfall gezahlt würde, derjenige Betrag abgezogen, der ihnen während 47 Bezugstagen von den Arbeitslosenversicherungskassen entsprechend ihrem Berufsverdienst ausgerichtet wird. Für diese Berechnung wurde angenommen, dass der Arbeitslose durchschnittlich gegenüber einer Person unterstützungspflichtig sei.

Durch die Verwendung von Durchschnittslöhnen entstehen hier keine ungerechtfertigten Verallgemeinerungen, da die Arbeitslosigkeit jeweilen alle Lohnkategorien trifft. Man kann sogar annehmen, dass die durchschnittlichen Berufsverdienste der Arbeitslosen tiefer sein werden als der Durchschnittslohn der Beschäftigten, da die besten und gutbezahlten Arbeitskräfte in schlechten Zeiten möglichst lange « gehalten » werden. Somit dürften die Lasten für die öffentliche Hand eher kleiner werden, als hier errechnet, vorausgesetzt, dass die Zahl der bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigten 36 600 nicht übersteigt und ihre Arbeitsleistung derjenigen von ungelernten Bauarbeitern einigermassen entspricht.

Da für diese Berechnung die Lohnverhältnisse von 1942 zu grunde gelegt wurden, ist zudem noch zu untersuchen, wie die seither eingetretenen und allfällige zukünftige Lohnsteigerungen die erhaltenen Resultate beeinflussen. Da die tiefen Löhne stärker stiegen als die hohen, erhöhen sich auch die Bauhandlangerlöhne der bei Tiefbauarbeiten aussenberuflich beschäftigten Leute stärker als die Durchschnittslöhne in Industrie und Handel. Somit bewirken Lohnsteigerungen in der bisher üblichen Tendenz eher eine Verkleinerung der Differenz zwischen beruflichem und aussenberuflichem Verdienst und haben somit eine Verringerung der in Tabelle 4 angeführten Beträge zur Folge.

Endlich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die hier beschriebene Regelung sich nicht nur auf Bauarbeiten, sondern bei jeder ausserberuflichen Arbeit anwenden liesse, deren Annahme tatsächlich gezwungenermassen erfolgt, weil im erlernten Beruf keine angemessene Verdienstmöglichkeit besteht. Im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen lassen sich beispielsweise auch die kaufmännischen und Verwaltungs-Notstandsarbeiten einbeziehen, ebenso nationale Versorgungs- oder Hilfsaktionen.

Aus Tabelle 4 geht hervor, dass unter den geschilderten Annahmen die zusätzlichen Kosten zur weitgehenden Erhaltung des Einkommens bei ausserberuflicher Arbeit pro Jahr 27 Millionen Franken betragen würden. Von dieser Summe erhalten, was durch die Anwendung der hier verfolgten Grundsätze zu erwarten war, die technischen und kaufmännischen Angestellten den grössten Teil, obschon sie die kleinste Empfängergruppe bilden. Betrachtet man den Anteil der einzelnen Erwerbszweige, so ergibt sich aus dem Zusammenwirken von durchschnittlichem Berufslohn und der Anzahl der pro Erwerbszweig beschäftigten Personen, dass im Falle einer hier angenommenen gleichmässig verteilten Arbeitslosigkeit den in der Metall- und Maschinenindustrie und im Handel Arbeitenden über die Hälfte dieser zusätzlichen finanziellen Leistungen zufließen würde. Auf die Schilderung weiterer Zusammenhänge, die sich aus Tabelle 4 ergeben, kann verzichtet werden — der interessierte Leser wird sie ihr selbst entnehmen können.

Wichtig ist das Gesamtrésultat: Müssen 36 600 arbeitslose Männer aus allen Wirtschafts- und Lohngruppen während eines Jahres im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsplanes oder sonstwie ausserberuflich tätig sein, so kann ihr bisheriges Berufseinkommen weitgehend erhalten werden, denn Einkommen von 4000 bis 8000 Franken sinken dann nur um 9 bis 21%, falls zwei Drittel des Verdienstverlustes ersetzt werden. Der Aufwand für diese Sicherung beträgt maximal 27 Millionen Franken, also ca. 3 bis 10% der pro Jahr vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsaufwendungen von etwa 300 Millionen bis 1 Milliarde, deren jährlicher Umfang ja nicht absolut fixiert ist.

Bereits wurde darauf hingewiesen, dass die hier vorgeschlagene Regelung nicht allein bei Tiefbauten zur Arbeitsbeschaffung anwendbar wäre, sondern weiter bei allen Notstandsaktionen im weitesten Sinn des Wortes. Man bedenke, dass bei allen diesen Arbeiten weitgehend Güter erzeugt werden, die vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt nicht erstellt würden und aus denen die Allgemeinheit oft mehr Nutzen zieht als die Auftraggeber oder die Ausführenden. Um so mehr Grund besteht, denjenigen Menschen, die diese Arbeit ausführen, weil sie in ihrem erlernten Beruf keine Beschäftigung finden, wenigstens ihr bisheriges Arbeitseinkommen weitgehend zu sichern.

94 Tabelle 1.

Die durchschnittlichen Jahreseinkommen von Arbeitnehmern der Metall- und Maschinenindustrie durch Berufsverdienst, aus Arbeitslosenversicherung und durch Beschäftigung bei Tiefbauarbeiten in der 2. Hälfte 1942.

Einkommensart	Un- und angelernte Arbeiter			Gelernte Arbeiter			Technische und kaufmännische Angestellte Pro Monat Pro Jahr % 0/0
	Pro Monat	Pro Jahr	%	Pro Monat	Pro Jahr	%	
Aus Berufsverdienst	323.—	3875	100	389.60
Aus Arbeitslosenversicherung:							
Ledig	167.50	(2023)	52	182.50
Verheiratet, ohne Kinder	201.25	(2431)	63	(2265) 48
Verheiratet, zwei Kinder	218.75	(2643)	68	235.— (2839) 61
							242.50 (2929) 63
Bei Tiefbauarbeiten nach heutiger Regelung:							
Ledig	274.80	3292	85	275.80
Verheiratet, ohne Kinder	280.15	3362	87	285.80
Verheiratet, zwei Kinder	284.15	3398	88	290.—
Bei Tiefbauarbeiten nach neuem Vorschlag	...	297.50	3570	92	342.—	4104	88
							472.25

Die Jahreseinkommen aus Arbeitslosenversicherung sind in () gesetzt, da es sich dabei um fiktive Werte handelt, die nur zum Vergleich dienen. Diese Werte kommen in der Wirklichkeit nicht vor, da Arbeitslosenversicherung nicht während eines ganzen Jahres fortlaufend gezahlt wird.

Tabelle 2.

Prinzip des neuen Vorschlages an Hand eines Zahlenbeispiels.

Ehemaliger Berufsverdienst pro Tag	Lohn bei Tiefbauarbeiten pro Tag	Ein. kommensverlust	Gesamteinnahme in % des früheren Verdienstes	Ehemaliger Berufsverdienst pro Tag	Lohn bei Tiefbauarbeiten pro Tag	Ein. kommensverlust	Gesamteinnahme in % des früheren Verdienstes
20.—	8.—	12.—	8.—	10.—	9.—	1.—	—65
20.—	11.—	9.—	6.—	10.—	10.—	—	10.— 100
20.—	14.—	6.—	4.—	10.—	11.—	—	11.— 110
10.—	8.—	2.—	1.35	10.—	14.—	—	14.— 140

Tabelle 3.

Berufsverdienst und Einkommen während ausserberuflicher Tiefbauarbeit pro Jahr nach neuem Vorschlag.	
Berufsverdienst Fr.	Einkommen bei Tiefbauarbeiten Fr. % des Berufsverdienstes
3 000.—	2985.— 99,5
4 000.—	3655.— 91
5 000.—	4320.— 86
6 000.—	4975.— 83
	7 000.— 80
	8 000.— 79
	9 000.— 78
	10 000.— 77
	5 655.— 81
	6 320.—
	6 975.—
	7 655.—

Tabelle 4.

Die finanziellen Auswirkungen der Vergütung von $\frac{2}{3}$ der durchschnittlichen Einkommensverluste infolge ausserberuflicher Tätigkeit bei Tiefbauarbeiten während eines Jahres.

Wirtschaftszweig	Un- und angelernte Arbeiter			Gelernte Arbeiter			Techn. u. kaufm. Angestellte			Total p. Wirtschaftszweig		
	10 0% E.A. der P.	$\frac{2}{3}$ des E.A. pro P.	Total Anzahl Fr.	10 0% der P.	$\frac{2}{3}$ des E.A. pro P.	Total Anzahl Fr.	10 0% E.A. der P.	$\frac{2}{3}$ des E.A. pro P.	Total Anzahl Fr.	10 0% E.A. der P.	$\frac{2}{3}$ des E.A. pro P.	Total Anzahl 1000 Fr.
Metall- und Maschinenindustrie	5 120	915	610	3123	5 490	1715	1143	6 275	1810	4060	2707	4 900
Uhrenindustrie und Bijouterie	700	1315	877	614	1 110	2170	1447	1 606	220	3270	2480	546
Nahrung- und Genussmittelind.	1 540	890	579	919	2 030	1915	1277	2 592	520	3195	2130	1 108
Holzindustrie	1 290	290	197	254	2 200	1465	977	2 149	160	2630	1753	280
Textilindustrie	1 890	365	232	438	400	1240	827	331	550	3210	2140	1 177
Bekleidungsindustrie	660	740	493	325	570	1715	1143	652	300	3185	2123	637
Graphisches Gewerbe	220	840	560	128	930	1965	1310	1 218	390	3110	2075	819
Gross- und Kleinhandel	1 800	390	260	468	780	2040	1 360	1 061	4450	2595	1 730	7 699
Banken und Versicherungen	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	3 700	2467	3 701
<i>Total</i>	13 220	6269	13 510	—	—	—	15 884	9900	20 867	36 630	43 020	Effektiv zusätzlich total <u>27 000</u>
												Abzüglich die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen in 47 Bezugstagen <u>16 030</u>

P = beschäftigte Personen laut Betriebszählung 1939.

95 E.A. = Einkommensausfall.